

Satzung des Vereins „Freunde der Citadelle Petersberg zu Erfurt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Citadelle Petersberg zu Erfurt e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung, Erforschung und öffentliche Bewusstmachung der innerstädtischen Festung „Citadelle Petersberg zu Erfurt“ als einem historisch, kulturhistorisch und denkmalpflegerisch einzigartigem Zeugnis europäischer und deutscher Geschichte.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung kultureller, heimatkundlicher und denkmalpflegerischer Maßnahmen, die zum Nutzen der Allgemeinheit dem weiterführenden Erhalt und der zukunftsorientierten Pflege der Festungsanlage „Citadelle Petersberg zu Erfurt“ dienen, verwirklicht, sowie durch Unterstützung geeigneter Maßnahmen die öffentliche Nutzung der Anlage zu befördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist der Ersatz von notwendigen Auslagen unter Beachtung wirtschaftlichen Einsatzes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt bzw. an eine die Ziele dieses Vereins weiterführende Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Amts- oder Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Adresse zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Adresse mitgeteilt werden. Gleiches gilt, wenn das Mitglied durch unentschuldigtes Fernbleiben, welches mindestens ein Jahr angedauert hat, sein Desinteresse an der Mitgliedschaft bekundet hat. Soweit die Mahnung aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht zu übersenden ist, kann die Streichung auch ohne Einhaltung einer weiteren Wartefrist vorgenommen werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats einzulegen. Bei fristgemäßer Einlegung der Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung besteht die Mitgliedschaft vorläufig fort.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Der Regelbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist mit dem Beitritt für das laufende Kalenderjahr fällig. Im Übrigen ist der Beitrag zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Das Mitglied ist für den pünktlichen Eingang des Beitrages selbst verantwortlich. Es kann hierfür eine Einzugsermächtigung erteilen. Ist der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, stellt es den Verein von den hierfür entstandenen Kosten frei.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Über die Erhebung der Mitgliederbeiträge und die Verwendung der finanziellen Mittel hat der Kassensführer anlässlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Finanzbericht ist durch den Kassensprüfer zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Gliederungen des Vereins mitzuwirken sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Statthalter (Vorsitzenden), dem Truchsess (Stellvertretender Vorsitzender), auf Vorschlag des Vorstandes einem weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Zahlmeister (Kassensführer).
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem geschäftswert über EUR 500,-- die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Fällen von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und vier weiteren Mitgliedern, für deren Wahl und Amtsdauer die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand gelten. Die weiteren Mitglieder tragen den Titel eines Chronisten, eines Heroldes, eines Advokaten und eines Marschalls. Soweit der Verein Sparten bildet, nehmen die Spartenleiter stimmberechtigt an der Arbeit des Verwaltungsrates teil.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, worunter sich mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von EUR 500,00 bis EUR 2.500,00;
- c) Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste;
- e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist. Durch einfachen Beschluss kann sie auch bestimmen, dass in einzelnen Angelegenheiten ihr unabhängig von den satzungsrechtlichen Vorschriften die Entscheidungskompetenz zusteht. Die Mitgliederversammlung ist jedoch insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltungsratsmitglieder;
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Bildung und Auflösung von Sparten sowie die Wahl und Abberufung von deren Leitern;
- h) die Wahl des Kassenprüfers, der Vereinsmitglied sein muss und weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören darf.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der (Lokalzeitung) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Versendung des Protokolls gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter bzw. Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 18 Sparten

(1) Die Sparten werden jeweils von den aktiven Mitgliedern gebildet, die sich im Verein mit der Förderung eines so speziellen Teilgebietes der Vereinsaufgabe widmen, dass eine gewisse Eigenständigkeit im Rahmen des Vereinslebens erkennbar ist.

(2) Mindestens einmal jährlich sollen Spartenversammlungen stattfinden. Soweit Angelegenheiten von Sparten Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Spartenleitern im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 Abs. 7 Bezeichneten.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25. November 1996 beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2015 geändert und in vorstehender Fassung beschlossen.
- (2) Die Satzung in der vorstehenden Fassung trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt am 10.10.2016 in Kraft.
- (3) Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.09.2020 geändert. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 05.01.2021 in Kraft.